

mit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

14 Erweiterung des Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (WestLB)

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/6853 – Neudruck

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags aller fünf Fraktionen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 16/6853 – Neudruck** – einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6223

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/6876

zweite Lesung

Da sich die Fraktionen darauf verständigt haben, die **Reden zu Protokoll** zu geben, kommen wir direkt zur Abstimmung. (Siehe Anlage 1)

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6876, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6223 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über diesen Gesetzentwurf Drucksache 16/6223. Wer möchte dem Gesetzentwurf zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6223** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6194

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6842

zweite Lesung

Da sich die Fraktionen darauf verständigt haben, die **Reden zu Protokoll** zu geben, kommen wir direkt zur Abstimmung. (Siehe Anlage 2)

Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6842, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6194 anzunehmen. Wir kommen somit auch hier zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/6194. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Abgeordnete Stein. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das sind die Fraktion der FDP und die Piratenfraktion. – Enthält sich jemand der Stimme? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6194** mit der festgestellten Stimmabgabe angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6192

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6844

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6844, den Gesetzentwurf Drucksache 16/6192 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6192** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

Anlage 1

Zu TOP 15 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Hartmut Ganzke (SPD):

Wir beraten den Gesetzentwurf der Landesregierung, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein Westfalen.

Im jüngsten Rechtsausschuss haben wir diesem Gesetzentwurf fraktionsübergreifend zugestimmt.

Inhaltlich geht es um die Verlängerung des Gesetzes über seinen ursprünglichen Befristungszeitpunkt hinaus bis zum 31.12.2016.

Dies ist auch sachgerecht, wie wir im Ausschuss festgestellt haben.

Und wenn im Ausschuss selbst die Opposition sich eines Lobes für die zeitige Vorlage dieser Entfristung nicht entziehen konnte, wird die Abstimmung im Hohen Hause wohl auch so einvernehmlich positiv sein wie im Rechtsausschuss, der diesen Gesetzentwurf befürwortete.

Die SPD Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Kamieth (CDU):

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Geltungsdauer des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen um zwei Jahre verlängert, nämlich bis zum 31.12.2016. Das einzig Bemerkenswerte daran ist, dass die rot-grüne Landesregierung dem Landtag damit die Verlängerung einer gesetzlichen Regelung vorschlägt, die im Jahr 2009 von der schwarz-gelben Vorgängerregierung beschlossen wurde – und damals von SPD und Grünen abgelehnt worden ist.

Das nur aus drei Paragrafen bestehende Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen enthält die rechtliche Grundlage für den Einsatz von technischen Geräten zur Störung der Telekommunikation auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten, sogenannten „Mobilfunkblockern“, und ermöglicht die Beobachtung mittels Videotechnik. Diese Maßnahmen haben sich vollumfänglich bewährt und werden auch in Zukunft notwendig sein, um ein Höchstmaß an Sicherheit im Strafvollzug zu garantieren.

Die CDU-Fraktion begrüßt es, dass sich diese Einsicht nach nur fünf Jahren offenbar auch bei SPD und Grünen durchgesetzt hat. Dem vorliegenden Gesetzentwurf werden wir daher selbstverständlich zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten liegt in unser aller Interesse. Deswegen hat der Gesetzgeber im Jahre 2009 ein entsprechendes Gesetz beschlossen, dessen Wirksamkeit zum Ende dieses Jahres ausläuft.

Aber was wurde damals in dem Gesetz genau geregelt? – Geregelt wurden der Einsatz von technischen Geräten zur Störung der Telekommunikation, den sogenannten Mobilfunkblockern, und die Beobachtung mittels Videotechnik auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten. Zudem wurde das Gesetz mit einer Befristung zum Ablauf dieses Jahres versehen.

Wir wollen keine illegale Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Gefangene in den Anstalten. Deshalb kann es notwendig sein, die Telekommunikation durch technische Geräte zu stören. Die Justizvollzugsanstalten wurden zu diesem Zweck bereits mit mobilen Handydetectinggeräten ausgestattet, die eine unerlaubte Telekommunikation anzeigen. Trotzdem darf der dienstliche Funkverkehr der Beschäftigten nicht behindert werden und das Mobilfunknetz im direkten Umfeld außerhalb der Justizvollzugsanstalten ebenfalls nicht.

Unser Ziel muss es sein, die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen qualifiziert zu erproben. Dafür brauchen wir aber mehr Zeit. Daher ist es notwendig, den Befristungszeitraum des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes NRW bis zum Ende des Jahres 2016 zu verlängern. Darum, und nur darum geht es in dem jetzt vorgelegten Entwurf.

Dirk Wedel (FDP):

Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Mobilfunkblockern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten sowie für die Beobachtung mittels Videotechnik um zwei Jahre verlängert werden, bis diese Regelungsgehalte in das Strafvollzugsgesetz, das Jugendstrafvollzugsgesetz und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz überführt sind. Ich bin erfreut, feststellen zu dürfen, dass nunmehr auch Rot-Grün die Bedeutung dieser im Jahre 2009 von der seinerzeitigen schwarz-gelben Koalition verabschiedeten Vorschriften erkannt hat.

Unerlaubte Mobiltelefongespräche Gefangener stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten dar. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist immer wieder bekannt geworden, dass Gefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen versuchen, Straftaten aller Art zu organisieren und koordinieren. Darüber hinaus lassen sich außenstehende Dritte per Mobiltelefon anleiten: Als sogenannte „Mauerwerfer“ bezeichnet man beispielsweise solche Personen, die zu einem meist per Mobiltelefon verabredeten Zeitpunkt an einem zuvor abgestimmten Abschnitt der Umwehrungsmauer der Justizvollzugsanstalt unerlaubte Gegenstände über die Mauer in den Innenbereich der Justizvollzugsanstalt werfen, sodass Gefangene sie an sich nehmen können.

Aus den zuvor angeführten Gründen, aber auch wegen vieler weiterer Gefährdungspotenziale, die von der Bedrohung von Zeugen und Opfern bis hin zur Nutzung dieses Kommunikationsweges zur Vorbereitung von Ausbrüchen reichen, ist die Verhinderung unerlaubter Telekommunikation für den Justizvollzug von besonderer Bedeutung. An diesem Umstand hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2009 nichts geändert.

Das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen in Bereiche des geschlossenen Vollzuges lässt sich trotz stattfindender Kontrollen nicht immer zuverlässig verhindern. Der Einsatz technischer Mittel zur Blockade von Mobilfunkfrequenzen in der Anstalt ist deshalb zielführend, da er eingeschmuggelte Mobiltelefone für die Inhaftierten wertlos werden lässt.

Auch die Rechtsgrundlage zur Videoüberwachung in der Anstalt ist erforderlich. Haft ist primär Freiheitsentzug im Sinne der körperlichen Bewegungsfreiheit; sie bedeutet aber nicht, dass die durch die Verfassung garantierten Grundrechte der Gefangenen gleichsam „an der Anstaltspforte abgegeben“ werden. All diejenigen Freiheitsbeschränkungen, die nicht unmittelbar mit dem Entzug der Bewegungsfreiheit des Inhaftierten zusammenhängen, bedürfen deshalb nicht zuletzt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts einer parlamentsgesetzlichen Grundlage. Videoüberwachung greift in das Grundrecht auf Freiheit zur informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen ein. Um sie als Mittel in Justizvollzugsanstalten einsetzen zu können, ist deshalb auch hier eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Diese Grundlage hält der vorliegende Gesetzentwurf aufrecht.

Die Notwendigkeit einer zumindest partiellen Videoüberwachung im Vollzug steht dabei außer Zweifel. Neben Gesichtspunkten der Sicherheit können insbesondere Gefahren für den einzelnen Gefangenen selbst – etwa im Falle erhöhter

Suizidgefahr – es geboten erscheinen lassen, das Mittel der Videoüberwachung im Vollzug einzusetzen. Der Gesetzentwurf enthält eine mit Blick auf diese Zwecke verhältnismäßige Regelung.

Die FDP-Fraktion wird daher heute für den eingebrachten Gesetzentwurf stimmen.

Dietmar Schulz (PIRATEN):

In § 1 des zu ändernden Gesetzes ist die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Mobilfunkblockern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten geregelt; in § 2 die Beobachtung mittels Videotechnik und in § 3 de lege lata eine Befristung bis zum 31.12.2014.

Die Landesregierung führt als Begründung für den Entwurf der Gesetzesänderung aus, die Regelungen des Gesetzes seien schrittweise in die geltenden Vollzugsgesetze zu implementieren. Das bestätigen wir von den Piraten als zutreffend.

Erst mit der letzten erforderlichen Anpassung wäre das Gesetz entbehrlich und kann auch erst dann aufgehoben werden.

Der dem Parlament vorliegende Entwurf des Strafvollzugsgesetzes greift die Regelungen dieses Gesetzes für den Erwachsenenvollzug auf. Für den Jugendstrafvollzug und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz stehen entsprechende Regelungen aus. Diese Änderungen, die notwendig sind, können also erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden. Da dies bis Ende 2014 nicht seriös erledigt werden kann, stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Im letzten Monat hatte ich Ihnen den Gesetzentwurf der Landesregierung vorgestellt. Dieser regelt die Verlängerung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen um zwei Jahre. Hintergrund des Gesetzes war unter anderem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 2009, die besagt, dass Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, welches durch den Einsatz von Videotechnik tangiert wird, im überwiegenden Allgemeininteresse einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, die den Eingriff bereichsspezifisch, präzise und normenklar festlegt.

Das nur aus drei Paragraphen bestehende Gesetz enthält seit 2009 die rechtliche Grundlage für den Einsatz von technischen Geräten zur Störung der Telekommunikation auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten, sogenannten Mobilfunkblockern, und ermöglicht die Beobachtung mittels Videotechnik.

Diese Maßnahmen sind unverzichtbar, um die Sicherheit in den Anstalten auch weiterhin zu gewährleisten. So dient die Störung der Telekommunikation durch technische Geräte der Verhinderung der illegalen Nutzung von Mobilfunkgeräten durch Gefangene in der Anstalt und ergänzt die regelmäßig durchzuführenden Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Hafträume und der dort befindlichen Gegenstände, um versteckte Handys aufzuspüren. Hierzu sind fast alle Anstalten mit mobilen Handydetektionsgeräten ausgestattet, die eine unerlaubte Telekommunikation anzeigen, diese aber nicht verhindern können. Durch entsprechende Störsender kann der Handyempfang auch unterdrückt und damit einer unkontrollierten Kontaktaufnahme der Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt gezielter entgegengewirkt werden.

Der Einsatz von Videokameras dient nicht nur der effizienten Überwachung des Anstaltsgeländes und des Inneren der Gebäude, sondern erleichtert auch die Beobachtung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Eine solche Beobachtung kommt insbesondere bei akut suizidgefährdeten Gefangenen in Betracht. Durch eine kontinuierliche optische Überwachung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in die Lage versetzt, die gefährdeten Gefangenen jederzeit zu kontrollieren und mögliche Risikolagen frühzeitig zu erkennen. Bei Bedarf können schnellstmöglich primäre Sicherungsmaßnahmen ergriffen oder medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass besonders gefährdeten Gefangenen ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit zuteilwird.

Das Gesetz sieht in § 3 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2014 vor. Es ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus noch für einen Übergangszeitraum von maximal zwei Jahren erforderlich.

Es ist nämlich beabsichtigt, die Regelungen des Gesetzes schrittweise in sämtliche Vollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen – teils mit Modifikationen – zu implementieren. Nur auf diesem Wege wird sichergestellt, dass die Vollzugspraxis so weit wie möglich mit Rechtsgrundlagen aus einem Guss arbeiten kann. Erst sobald die Regelungsinhalte des Gesetzes aber auch tatsächlich in allen Bereichen des Vollzuges in die bestehenden Vollzugsgesetze implementiert sind, wird das Gesetz vollständig entbehrlich und kann in Gänze aufgehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher allein zur Vermeidung temporärer Regelungslücken eine Prolongation des geltenden Gesetzes um

zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 vor. Temporäre Regelungslücken durch den Verfall des Gesetzes könnten unnötige Sicherheitslücken in den Anstalten eröffnen, die aus Gründen der Sicherheit der Allgemeinheit dringend zu vermeiden sind. Inhaltliche Änderungen des Gesetzes sind mit der Prolongation daher bewusst nicht verbunden worden.

Der Gesetzentwurf ist am 24. September 2014 im Rechtsausschuss abschließend beraten worden. Dieser hat empfohlen, den Gesetzentwurf ohne Änderungen anzunehmen. Ich bitte Sie daher, dem Gesetz entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zuzustimmen.

